

# RS OGH 1993/9/28 4Ob138/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1993

## Norm

ABGB §863 H

UrhG §74 Abs2

## Rechtssatz

Es ist kein vernünftiger Grund zu sehen, warum der Hersteller einer Vervielfältigung zustimmen sollte, wenn er überprüfen will, ob die Beklagte Aufnahmen ohne Zustimmung des Berechtigten vervielfältigt. Das schließt es aus, in der Übergabe der Aufnahmen zur Erteilung des Testauftrages eine schlüssige Rechtseinräumung zu sehen; andernfalls wäre es dem Berechtigten verwehrt, das Verhalten Dritter durch Testaufträge zu überprüfen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 138/93  
Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 138/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0014533

## Dokumentnummer

JJR\_19930928\_OGH0002\_0040OB00138\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)